

Haftung für Behandlungsfehler von Notärzten

Vor einigen Monaten informierte der Kommunale Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (KSA) die Notärzte darüber, dass beim persönlichen Haftpflichtdeckungsschutz eine Änderung bevorstehe. Diese Information führte zu einer gewissen Unruhe unter den Notärzten und in der Folge zu einer Vielzahl von Gesprächen der beteiligten Institutionen miteinander.

Im Rahmen eines Treffens der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Krankenkassen und Verbände der Krankenkassen für die Notärztliche Versorgung (ARGE NÄV) mit dem KSA stimmten beide Seiten darin überein, dass ein Notfallpatient, der im Frei-

staat Sachsen durch einen Behandlungsfehler eines Notarztes geschädigt worden ist, diesen nicht unmittelbar in Anspruch nehmen kann, da es sich bei der Notfallrettung um eine öffentliche Aufgabe handelt und deshalb die Grundsätze der Amtshaftung eingreifen. Somit wird der Schadensersatzanspruch des Notfallpatienten auf die öffentlich-rechtliche Körperschaft übergeleitet, die den Arzt mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut hat.

Die Sächsische Landesärztekammer hat zwischenzeitlich Gespräche mit dem zuständigen Innenministerium geführt und dieses gebeten, sich zu dieser Rechtsfrage zu positionieren, da unter den Notärzten noch immer eine gewisse Verunsicherung besteht. Das entsprechende Schreiben an die Landkreise und kreisfreien Städte im Freistaat drucken wir nachfolgend ab:

„Freistaat Sachsen – Staatsministerium des Innern

Notärztliche Versorgung im Rettungsdienst; Haftpflichtdeckungsschutz für Notärzte

Dresden, 6. August 2014

Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund aktueller Mitteilungen des Kommunalen Schadenausgleichs der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (KSA), wonach Ärzte, die aufgrund einer Einzelvereinbarung mit der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Krankenkassen und Verbände der Krankenkassen für die notärztliche Versorgung (ARGE NÄV) freiberuflich im Notarztdienst tätig werden, nicht mehr beim KSA haftpflichtversichert seien, ist es bei den Notärzten zu Verunsicherungen bezüglich ihres Haftpflichtdeckungsschutzes gekommen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Frage der Haftung für ärztliche Behandlungsfehler durch die Notärzte bereits im Zuge der Übernahme des Sicherstellungsauftrags durch die ARGE NÄV ab 2005 mit dem Ergebnis geprüft wurde, dass der Träger des Rettungsdienstes für ärztliche Behandlungsfehler und andere Schadensersatz auslösende Handlungen des Notarztes haftet und zwar unabhängig davon, wem der Sicherstellungsauftrag obliegt, vgl. Erlass vom 27. Dezember 2004. Da die Rechtslage seither unverändert ist, haften Sie als Träger des Rettungsdienstes auch weiterhin für Handlungen der in Ihrem Auftrag tätig werdenden Notärzte.

Wir bitten um Beachtung und gegebenenfalls Klärung Ihres eigenen Versicherungsschutzes.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rainer Kann

Abteilungsleiter Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Landespolizeipräsidium“

Der in dem Schreiben erwähnte Erlass vom 17.12.2004 bestätigt (nochmals), dass die Wahrnehmung rettungsdienstlicher Aufgaben der hoheitlichen Betätigung zuzurech-

nen ist und die notärztliche Tätigkeit im Freistaat Sachsen als Ausübung eines öffentlichen Amtes zu beurteilen ist, unabhängig davon, wem der Sicherstellungsauftrag übertragen ist. Der Träger des Rettungsdienstes haftet daher für ärztliche Behandlungsfehler und andere Schadensersatz auslösende Handlungen des Notarztes.

Das persönliche Haftungsrisiko des Notarztes ist darauf beschränkt, wenn diesem grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann und die Körperschaft, die aus

Amtshaftung für den Schaden des Notfallpatienten eintreten muss, den Notarzt in Regress nimmt. Allerdings ist insoweit nochmals darauf hinzuweisen, dass der KSA die diesbezüglich existierende Sonderregelung – also Versicherungsschutz auch bei grob fahrlässigem Handeln des Notarztes – zum 31.12.2014 gekündigt hat.

Zu dieser Thematik wird die Sächsische Landesärztekammer weitere Gespräche mit den zuständigen Stellen führen, über deren Ergebnis wir Sie informieren werden.

In diesem Zusammenhang dürfen wir nochmals auf die Rahmenvereinbarung der Sächsischen Landesärztekammer mit der Deutschen Ärzteversicherung (DÄV) zur Berufshaftpflichtversicherung (MedProtect) hinweisen. Informationen hierzu können unter der Telefonnummer 0221-14822700 bei der DÄV angefordert werden (www.aerzteversicherung.de). Vor Vertragsabschluss sollten gegebenenfalls Vergleichsangebote eingeholt werden.

Ass. jur. Michael Schulte Westenberg
Hauptgeschäftsführer